

RS OGH 2000/3/2 9Ob22/00a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2000

Norm

EuGVÜ Art2

EuGVÜ Art52

JN §66 A

Rechtssatz

Ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, ist gemäß Art 52 Abs 1 EuGVÜ nach dem Recht dieses Vertragsstaates, hier also nach § 66 JN, zu beurteilen. Hat eine Partei keinen Wohnsitz in diesem Staat, wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, gemäß Art 52 Abs 2 EuGVÜ das Recht dieses Staates an. Bei Bestehen eines Wohnsitzes sowohl im Gerichtsstaat (nach Art 52 Abs 1 EuGVÜ) als auch in einem anderen Vertragsstaat (nach Art 52 Abs 2 EuGVÜ) geht der Wohnsitz im Gerichtsstaat vor.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 22/00a
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 22/00a
Veröff: SZ 73/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113225

Dokumentnummer

JJR_20000302_OGH0002_0090OB00022_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at